

### Steuerliche und bilanzielle Behandlung von wertpapiergebundenen Zeitwertkonten nach deutschem Handels- und Steuerrecht:

## Arbeitsleitfaden für die unternehmensinterne Bilanzbuchhaltung – Teil 2

Fortsetzung aus *LOHN+GEHALT 1/08, Seite 40ff.*



### 1. Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer:

Unternehmungen in Form einer Kapitalgesellschaft profitieren durch die Unternehmenssteuerreform ab dem 01. 01. 2008 durch eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %. Im Gegenzug ist dann jedoch die zu zahlende Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Zum Ausgleich wird im Rahmen der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen die einschlägige Gewerbesteuer-Messzahl ab dem 01. 01. 2008 von 5 % auf 3,5 % herabgesetzt.

Für im Aktivvermögen der Bilanz zu bewertende und in Investmentfonds angelegte Wertguthaben bedeutet dies, eine Verbesserung der Gesamtsteuerbelastung durch die Zusammenrechnung von Körperschaft- und Gewerbesteuer von rund 39 % auf rund 29 %. Damit können für Kapitalgesellschaften im Rahmen der Führung von Zeitwertkontenmodellen weitere Liquiditätseffekte entstehen, wenn die zur Rückdeckung der Wertguthaben verwendeten Investmentfonds unter die privilegierten Regelungen des § 8b KStG fallen.

### 2. Abgeltungssteuer:<sup>1</sup>

Die in jüngster Zeit viel diskutierte Abgeltungssteuer, die ab dem 01. 01. 2009 in Kraft tritt, gilt nur für natürliche Personen, die die Finanzanlagen im Privatver-

mögen halten. Die Abgeltungssteuer gilt jedoch nicht für Kapitalgesellschaften („institutionelle Anleger“). Werden also Gewinne einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft ausgeschüttet, sind die Dividenden und Kursgewinne weiter zu 95 % steuerfrei.

### Bildung von Bewertungseinheiten?

Oftmals wird in der jüngeren Beratungspraxis der Standpunkt vertreten, dass im Rahmen der Bilanzierung von Zeitwertkontenguthaben Bewertungseinheiten zwischen den das Wertguthaben betreffenden Aktiv- und Passivpositionen zu bilden sind. Das heißt im konkreten Beispiel von wertpapiergebundenen Zeitwertkonten, dass bei einem mit Anschaffungskosten von 6000,- Euro bewerteten Aktivvermögen (hier: Investmentfonds), der Wert der Erfüllungsrückstellung identisch sei mit dem genannten Aktivwert, auch wenn der Markt- bzw. Börsenwert der Wertpapiere zurzeit bei 9000,- Euro valutieren würde. Gemäß dieser Auffassung, würde dann der Rückstellungsposten für die gesondert zugesagte Gegenleistung gemäß dem BMF-Schreiben vom 11. 11. 1999<sup>2</sup> zunächst nicht zum Ansatz kommen.

Dieser Aussage ist das führende Schrifttum,<sup>3</sup> dem sich der Autor anschließt, entgegengetreten. Unterstützung erhält das führende Schrifttum durch das BFH-Urteil vom 25. 02. 2004.<sup>4</sup> Hier hat der BFH im Rahmen einer zu bilanzierenden Rückdeckungsversicherung zu einer unmittel-

baren Pensionszusage entschieden, dass es sich bei Aktiv- und Passivwert um getrennte Wirtschaftsgüter handelt, die nicht gegeneinander aufgerechnet werden dürfen bzw. nicht mit gleichem Wertansatz ausgewiesen werden dürfen. Im beschriebenen Fall wurde bestätigt, dass eine Rückdeckungsversicherung mit ihrem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zu bewerten ist, auch wenn dieses höher ist als der Rückstellungswert nach § 6a EStG. Höfer liefert in diesem Zusammenhang als weiteren Argumentationspunkt, warum in der beschriebenen Konstellation eine Saldierung der aktiven und passiven Bilanzpositionen ausgeschlossen ist, den Aspekt, dass bei einer Rückdeckungsversicherung und einer Pensionsrückstellung verschiedene Vertragsbeziehungen angesprochen.<sup>5</sup> Dieser Argumentation kann vollumfänglich zugestimmt werden und bedeutet in der Konsequenz, dass bei einer Bilanzierung von Zeitwertkontenguthaben in Wertpapieren das gleiche gelten muss. Auch hier werden unterschiedliche Vertragsbeziehungen und Wirtschaftsgüter angesprochen. Auf der einen Seite die aktivierten Wertpapiere, die rechtliches und bilan-

1 Vgl. hierzu auch vertiefend: *Otto/Hagen/Lenz*, DB 2007, S. 1322–1326 und *Volb*, Unternehmenssteuerreform 2008, NWB.

2 BMF-Schreiben vom 11. 11. 1999, IV C 2 – S 2176 – 102/99.

3 *Höfer/Greiwel/Hagemann*, DB 2007, S. 65–69 und *Wellisch*, *StuW* 2003, S. 249–258.

4 BFH-Urteil vom 25. 02. 2004, I R 54/02.

5 *Höfer*, *BetrAVG*, Band 2, RN 778.

zielles Eigentum des Arbeitgebers sind. Auf der anderen Seite die Erfüllungsrückstellungen, die zunächst einmal den Verpflichtungswert gemäß dem einschlägigen BMF-Schreiben wiedergeben.<sup>6</sup> Hinzu kommt, wie oben beschrieben, dass Verpflichtungswert und Aktivwert auf Grund des handels- und steuerbilanziellen Anschaffungskostenprinzips auseinander laufen werden. Somit wird für den Praktiker erkennbar, dass der Aktiv- und der Passivwert durchaus auch „ohne den jeweils anderen auskommen“ können und somit getrennt zu bewerten sind. Denn was spricht dagegen, dass der Arbeitgeber, bei Voraussetzung einer vertraglichen Vereinbarung, im Falle der Inanspruchnahme des Wertguthabens durch den Arbeitnehmer, die Wertpapiere nicht einfach im Firmenvermögen belässt und nur den geldwerten Gegenwert zum Abrechnungsstichtag dem Arbeitnehmer vergütet? Somit ist es möglich, dass die Wertpapiere lediglich als Bezugsgröße zur Bemessung des Wertguthabens dienen, nicht aber gleichzeitig zu dessen Erfüllung verkauft werden müssen. Durch die hier genannte Argumentationskette kann auch den vereinzelt Standpunkten in der Literatur begegnet werden, die zum Teil von einheitlichen Bewertungen von Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz bei bestimmten Sachverhalten ausgehen.<sup>7</sup>

Der Hintergrund, warum sich einige Beratungsgesellschaften gleiche Wertansätze bei der Bilanzierung von Zeitwertkontenguthaben wünschen, liegt auf der Hand. Um das komplexe und beratungsintensive Produkt „Zeitwertkonten“ schnell vertriebslich in Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen, ist es für den Berater natürlich wesentlich einfacher von ausgeglichen Bilanzen zu sprechen, als die oben beschriebenen vielfältigen Bilanzauswirkungen dem Arbeitgeber schildern zu müssen. Hinzu kommt noch, dass diese Tätigkeit sehr stark durch steuer- und rechtsberatende Beratungsvorgänge geprägt sind, die nur durch befugte Dienstleister erbracht werden dürfen. Dies alles führt dazu, dass einige

Berater naturgemäß nach Vereinfachungen suchen, die das „Produkt“ Zeitwertkonten aber nicht in allen Bereichen liefern kann. Die diesbezügliche Marktbeobachtung des Autors zeigt auch, dass derartige Beratungsvorgänge recht häufig an den genannten Problemen scheitern.

Ebenso wenig erfährt die Argumentation einzelner Marktteilnehmer die Zustimmung des Autors, wonach sich gleiche Wertansätze bei der Bilanzierung von Zeitwertkontenguthaben durch das „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ vom 06. 05. 2006 rechtfertigen lassen würde. Die in der Gesetzesbegründung<sup>8</sup> genannten Motive, lassen sich nach Meinung der Autoren nicht auf die Bilanzierung von Wertguthabenansprüchen übertragen. Denn bei Zeitwertkonten werden nicht „legale, aber unerwünschte Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten“ im Sinne des Gesetzgebers praktiziert, sondern es werden lediglich die allgemein anerkannten steuerlichen und bilanziellen Richtlinien und Gesetze umgesetzt.

Nach Kenntnis des Autors werden durch die führenden deutschen Wirtschaftsprüfungskanzleien auch Jahresabschlüsse testiert, bei denen Unternehmen Bewertungseinheiten im Zusammenhang mit implementierten Zeitwertkontenmodellen gebildet haben.<sup>9</sup> Hierbei handelt es sich aber nicht, wie einige Marktteilnehmer fälschlicherweise behaupten, um den Zwang nur noch Bewertungseinheiten im Rahmen der Bilanzierung von Wertguthaben bilden zu dürfen. Vielmehr handelt es sich um eine Wahlmöglichkeit für Unternehmen, auch Bewertungseinheiten bilden zu dürfen, die dann durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei testiert werden

Der Autor steht dieser Wahlmöglichkeit, auf Grund der oben beschriebenen Darlegungen kritisch gegenüber und erhält für seine Einschätzung auch Unterstützung aus der führenden Fachliteratur, wie oben dargelegt. Letztendlich kommt es in diesem Zusammenhang auf die dementsprechende Auslegung ei-

nes steuerlichen Betriebsprüfers an, da Rechtsprechung, so weit ersichtlich, zu dieser Thematik noch nicht vorliegt.

Aus Autorenseite sollten daher Wertguthabenansprüche gemäß den einschlägigen Voraussetzungen des Handels- und Steuerrechts bilanziert werden.

### Spezialfall:

#### **Passivierung von Wertguthaben bei vertraglicher Umwandlungsmöglichkeit der Wertguthaben in Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung – Rückstellungsbildung nach § 6 EStG oder nach § 6a EStG?**

In der Fachliteratur wird seit einiger Zeit eine Gegenposition vertreten und argumentativ untermauert<sup>10</sup> zu der von der Finanzverwaltung getragenen Auffassung, wonach bei einem Zeitwertkontensystem mit der Option der Überführung der Wertguthaben in eine betriebliche Altersversorgung, sowohl zunächst eine Rückstellung nach den Regeln der § 6a EStG als auch nach den Regeln des § 6 Abs. 1 EStG zu berechnen ist und der jeweils kleinere Wert dann steuerbilanziell Berücksichtigung erfährt.<sup>11</sup> Dies hätte zur Folge, dass der steuerliche Gewinn höher ausfallen würde für das an einem Zeitwertkontenmodell teilnehmende Unternehmen, wenn eine Option auf Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung optional in den zugehörigen Entgeltverzichtsvereinbarungen integriert wäre. Dementsprechend würden auch die beschriebenen Liquiditätsvorteile für die betreffenden Unternehmen sinken.

6 BMF-Schreiben vom 11. 11. 1999 IV C 2 – S 2176–102/99.

7 Beck'scher Bilanzkommentar, § 249 HGB, RN 205

8 Bundesgesetzblatt Teil I 2006 Nr. 22, 05. 05. 2006, Beschluss Bundesrat 07. 04. 2006, Drucksache 199/06 (Beschluss).

9 Im Grundsatz bestätigend: *Husken/Siegmund*, StuB Nr 18 vom 28. 09. 2007, S. 696–699.

10 Vgl. z.B. *Höfer/Greive/Hagemann*, DB 2007 S. 65–69; *Wellisch/Quast*, BB 2006, S. 763–765).

11 BMF-Schreiben vom 11. 11. 1999 IV C 2 – S 2176–102/99, RN 3.

## Software für das Personalwesen

**Flexibel, modern und zuverlässig – SP\_Data bietet zukunftsweisende Software für mittlere und größere Unternehmen.**

- + optimaler Bedienkomfort
- + Integration von Office Programmen
- + frei definierbare Zusatzfelder
- + anpassbare Auswertungen und Schnittstellen
- + Datenschutz und Datensicherheit mit SQL-Datenbank
- + dezentrale Personalverwaltung

## Personalmanagement

Bewerberverwaltung  
Mitarbeiter - Qualifikationen  
Bewerberportal

## Personalabrechnung

systemuntersucht mit Prädikat  
integrierte Meldeverfahren  
elektronische Personalakte

## Personaleinsatzplanung

Bedarfsorientierte Schicht-, Dienst-,  
und Einsatzplanung

## Zeit und Zutritt

Arbeitszeiterfassung und -abrechnung  
Zeitkonten  
Unternehmenssicherheit

## Mitarbeiterportal

Mitarbeiterinformationssystem  
Antrags- und Genehmigungsverfahren  
Anwesenheitsübersicht

## Personal perfekt organisieren

SP\_Data GmbH & Co. KG  
Engerstraße 147  
32051 Herford  
fon 0 52 21 | 91 40 444  
fax 0 52 21 | 91 40 445  
e-Mail info@spdata.de

[www.spdata.de](http://www.spdata.de)

Wie die herrschende Literatur tritt jedoch auch der Autor eindeutig der oben beschriebenen Auffassung der Finanzverwaltung entgegen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung, der eine Bilanzierung nach § 6a EStG rechtfertigen würde, entsteht erst dann, wenn die einschlägigen Voraussetzungen der Spezialnorm § 6a EStG eindeutig erfüllt sind. Hierzu zählt unter anderem, dass das Versorgungsversprechen schriftlich erteilt werden muss und zur Höhe der dem Versorgungsberechtigten in Aussicht gestellten Leistungen eindeutige Angaben in dem schriftlichen Pensionsversprechen enthalten sind.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entsteht ein Rechtsanspruch für den Berechtigten gemäß den Regelungen des § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG erst dann, wenn das gebildete Wertguthaben definitiv in eine betriebliche Altersversorgung überführt wird. Erst dann steht die Höhe des umwandlungsfähigen Wertguthabens unveränderlich fest, so dass auch erst aus diesem Kapitalwert eine Versorgungshöhe aus einer betrieblichen Altersversorgung errechnet werden kann.

Bis zu dieser tatsächlichen Umwandlung sind daher im Rahmen der Bilanzierung von Arbeitnehmeransprüchen aus Zeitwertkonten ausschließlich Rückstellungen nach § 6 EStG zu bilden. Ein Vergleich mit den kleineren und betriebswirtschaftlich unvorteilhafteren Rückstellungswerten nach den Regelungen des § 6a EStG kommt somit nicht in Betracht.

Es wäre wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung in dieser Hinsicht ihr genanntes BMF-Schreiben vom 11. 11. 1999 ändern und anpassen würde, um so für alle Beteiligten eventuelle Auslegungsprobleme zu vermeiden.

### **Zeitwertkonten in der Bilanzbuchhaltung: Buchungsvorgänge und Auswirkungen**

Häufig wird in der Literatur im Zusammenhang mit den steuerlichen Buchungsvorgängen in der unterneh-

mensinternen Buchhaltung im Rahmen flexibler Arbeitszeitgestaltungsmaßnahmen nur davon gesprochen, dass es für den Arbeitgeber unerheblich sei, ob der Mitarbeiter nun Wertguthaben anspart oder nicht, da die Liquiditätsbetrachtung aus Arbeitgebersicht identisch sei.

Dieser pauschalen Aussage können die Autoren nicht zustimmen. Zunächst ist hierbei auf die oben gemachten Auswirkungen unter „Bewertung bei Kapitalgesellschaften“ und „Folgen der Bewertung bei Kapitalgesellschaften“ hinzuweisen.

Darüber hinaus sollte sich verdeutlicht werden, welche buchhalterischen Vorgänge genau bei der Umsetzung eines Zeitwertkontos ablaufen. Hierbei setzen die Autoren die Prämisse, dass in den nachfolgenden Schilderungen vom Normalfall der Zeitwertkonten ausgegangen wird, bei dem die Arbeitnehmer auf Entgeltansprüche zur Wertguthabenbildung verzichten und die umgewandelten Entgeltansprüche vom Arbeitgeber über eine Depotbank in Investmentfonds investiert werden. Aus Veranschaulichungsgesichtspunkten werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sozialversicherungsabgaben nicht mit einbezogen. Hierzu zählen ebenfalls die aus Gründen der Insolvenzsicherung grundsätzlich mit einzuzahlenden Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen einer Wertguthabenbildung nach dem „Flexi-Gesetz“.<sup>12</sup> Unter diesen Prämissen lässt sich folgendes Fallbeispiel darstellen:

Ein Arbeitnehmer mit einem sozialversicherungspflichtigen monatlichen Bruttoeinkommen in Höhe von 3000,- Euro verzichtet zum 1. des nächsten Monats auf 500,- Euro Gehalt zugunsten der Umwandlung in ein Wertguthaben. Diese 500,- Euro werden dementsprechend durch den Arbeitgeber in Investmentfonds investiert. Durch diese Vorgänge werden folgende Buchungen bei Arbeitgeber ausgelöst:

<sup>12</sup> Vgl. § 7d SGB IV.



### Sebastian Uckermann

ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Kanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln.

Sebastian Uckermann ist mit seinem Unternehmen fokussierter Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der rechtlichen Gestaltung von Zeitwertkonten konzentriert.

Der Beratungsschwerpunkt liegt in der rechtlichen und steuerrechtlichen Behandlung von Zeitwertkonten und Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer.

Zur Kerndienstleistung zählt die notwendige rechtliche Individualgestaltung solcher Beratungsvorgänge, die jedweder Überprüfung durch die Finanzverwaltung standhalten müssen. Der Autor kooperiert seit Jahren mit Beratern aus den Bereichen:

- Finanzdienstleistung mit Schwerpunkt bAV;
- Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, sowie
- der Rechtsberatung.

Zielsetzung der Kooperationspartner ist regelmäßig die Auslagerung sämtlicher haftungsrelevanter Tätigkeiten aus der Rechts- und Rentenberatung.

1. Personalaufwand an Firmenkonto (laufender Geschäftsbetrieb) 2 500,- Euro,
2. Personalaufwand an Erfüllungsrückstand 500,- Euro (§ 249 HGB i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG) und
3. Firmenkonto (Depotbank) an Firmenkonto (laufender Geschäftsbetrieb) 500,- Euro.

Es fällt für den Arbeitgeber grundsätzlich in diesem Fall ein kumulierter steuerlich absetzbarer Aufwand von 3 000,- Euro an, so dass analog einer sofortigen Auszahlung der Vergütung der komplette Aufwand steuerlich geltend gemacht werden kann. Jedoch ist zu unterscheiden, dass bei einer sofortigen Gehaltsauszahlung ein Betriebsausgabenabzug in Höhe von 3 000,- Euro gemäß § 4 Abs. 4 EStG (Personalaufwand) geltend gemacht werden kann, wobei bei einer Wertguthabendotierung sich der Arbeitgeberaufwand verteilt auf 2 500,- Euro sofort liquiditätswirksame Betriebsausgabe gemäß § 4 Abs. 4 EStG und 500,- Euro Betriebsausgabe in Höhe des entstandenen Vergütungsanspruchs.<sup>13</sup> Zusätzlich erfolgt im Gegensatz zu einer sofortigen Gehaltsauszahlung eine Bilanzverlängerung durch die erforderliche Rückstellungsbildung sowie durch den durchgeführten Aktivtausch. Während bei einer sofortigen Gehaltsauszahlung das Betriebsvermögen des Arbeitgebers verringert wird um den vorgesehenen Betrag, wird hingegen bei der hier beschriebenen Wertguthabenbildung ein Aktivtausch umgesetzt. Das heißt, der Umbaubetrag wandert vom „normalen“ Firmenkonto auf ein auf den Arbeitgeber lautendes Depot bei einer Bank, bei der die Anlage der Wertguthaben in Investmentfonds erfolgt. An diesem Depotkonto werden dem Arbeitnehmer dann Pfandrechte bestellt.

Vordergründig ist es aus der Liquiditätssicht der Arbeitgebers zwar so, dass sowohl bei Wertguthabenbildung als auch bei Verzicht auf Wertguthabenbildung, effektiv der gleiche Zahlbetrag aufgewendet werden muss, durch die in die-

sem Artikel aber beschriebenen steuerlichen und bilanziellen Auswirkungen der Wertguthabenbildung, sich aber viel weit greifendere Effekte für die handels- und steuerrechtliche Gewinnermittlung des Unternehmens ergeben. Somit wird abschließend deutlich, dass der vielfach praktizierte Versuch die durch die Wertguthabenbildung tangierten Bilanzposten isoliert zu betrachten, um eine einfachere Gesamtdarstellung zu bewirken, auf Grund der Komplexität einer Bilanzerstellung einer Kapitalgesellschaft nicht möglich ist.

### Fazit

Das einführende und umsetzende Unternehmen merkt schnell, dass im Rahmen einer umfassenden Zeitwertkonteneinführung und -führung sowohl rechtliche, steuerliche und bilanzielle Zusammenhänge zu bewältigen sind, als auch Kenntnisse über nationale und internationale Finanzmärkte zwecks geeigneter Rückdeckung von wertpapiergebundenen Wertguthaben notwendig sind. Die Bündelung derartiger Kompetenzen kann nur gewährleistet werden, wenn er auf ein breites Netzwerk von ausgesuchten Spezialisten zurückgegriffen wird, die jeweils befugt sind die einzelnen Bereiche rechtlich sicher abuarbeiten. Nur hierdurch kann ein haftungsreduziertes Arbeiten möglich gemacht werden, damit beispielsweise Berater nicht die Grenzen der unerlaubten Rechts- und Steuerberatung überschreiten müssen,<sup>14</sup> wodurch erheblicher Schaden für das jeweilige Unternehmen vermieden werden kann. Nur wenn diese Wege durch alle Beteiligten konsequent verfolgt werden, erfreuen sich Unternehmen aller Größen und Branchen an den unternehmensstrategischen Möglichkeiten der Zeitwertkonten.

<sup>13</sup> § 249 HGB i. V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 a Buchstabe e EStG.

<sup>14</sup> Vertiefend hierzu: Uckermann, V & S 8/2007, S. 22–24.